



Vorlagen-Nr.
2016/Amt 51/00377

Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung Ö	07.12.2016

Beratung und Beschlussfassung über den Kindertagesstätten-Bedarfsplan der Stadt Heinsberg für den Planungszeitraum 2016/2017 bis 2020/2021

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

§ 80 Achstes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII- verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine Jugendhilfeplanung zu erstellen. Maßgeblich für die Planung im Bereich der Kindertagesstätten ist das Kinderbildungsgesetz -KiBiz- in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz -KiföG-.

Die Bedarfe werden entsprechend den Regelungen im KiBiz und KiföG auf der Grundlage des Buchungsverhaltens der Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit den Trägern der Einrichtungen ermittelt und entsprechende Gruppenformen gebildet. Der beigefügte Plan weist den aktuellen Stand sowie den Planungsstand bis 2021 aus. Er wird in der Sitzung erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagesstätten-Bedarfsplan der Stadt Heinsberg für den Planungszeitraum 2016/2017 bis 2020/2021 wird beschlossen.